

1. März 2007

BMF-010311/0019-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

VB-0210, Arbeitsrichtlinie Wein

Die Arbeitsrichtlinie Wein (VB-0210) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung 1493/1999 und des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141/1999, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zur Festlegung allgemeiner Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1493/1999](#) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein;
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2001](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelungen für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern;
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2001](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor;
4. die [Verordnung \(EWG\) Nr. 2392/89](#) des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste;
5. das Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1999), BGBl. I Nr. 141/1999;
6. die Verordnung über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weingesetz 1999 (Weingesetz-Formularverordnung), BGBl. II Nr. 512/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 148/2005;
7. die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts (Weingesetz-Durchsetzungsverordnung), BGBl. II Nr. 169/2001.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Wein, Traubensaft und Traubenmost bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen. Auf die einschlägigen Verbrauchsteuervorschriften wird hingewiesen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Umfang der Beschränkungen

Den Beschränkungen unterliegen nachstehend angeführte Waren; die Ziffern am rechten Rand verweisen auf die zugehörigen folgenden Abschnitte:

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
0806 10 90	FrISChe Weintrauben, andere als Tafeltrauben	Abschnitt 3
2009 61 2009 69	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2204 10	Schaumwein	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2204 21 2204 29	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2204 30 10	anderer Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2204 30 92 2204 30 94 2204 30 96 2204 30 98	anderer Traubenmost, ausgenommen teilweise gegorener, auch ohne Alkohol stummgemachter Most	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2206 00 10	Tresterwein	Abschnitt 3
2209 00 11 2209 00 19	Weinessig	Abschnitt 3
2307 00 11 2307 00 19	Weintrub	Abschnitt 3
2308 00 11 2308 00 19	Traubentrester	Abschnitt 3

1.2. Dokument V I 1

Das Dokument V I 1 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C017“*) ist ein Dokument, das auf einem Vordruck ausgestellt ist, der dem Muster in Anlage 1 entspricht. Es ist von einer amtlichen Stelle oder einem Labor eines Drittlandes (siehe Abschnitt 1.5.) auszustellen. Der Vordruck, der aus einem Original und einer Durchschrift besteht, ist im Durchschreibeverfahren und in der Sprache, in der er gedruckt ist, auszufüllen. Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die von der **amtlichen Stelle** (Abschnitt 1.5.), die ihn unterzeichnet, zugeteilt wird.

1.3. Teildokument V I 2

Das Teildokument V I 2 (Anlage 2) wird von einer Zollstelle der Gemeinschaft auf Grund eines Dokumentes V I 1 oder eines Teildokumentes V I 2 ausgestellt. Soll eine Sendung, die von einem Dokument V I 1 begleitet wird, geteilt werden, ist für jede Teilsendung ein gesondertes Teildokument V I 2 auszustellen. Das Teildokument V I 2 besteht aus einem Original und zwei Durchschriften und ist im Durchschreibeverfahren und in der Sprache, in der es gedruckt ist, auszufüllen.

1.4. Anwendungszeitpunkt

Die Beschränkungen finden in jenem Zeitpunkt Anwendung, in dem die im Abschnitt 1.1. angeführten Waren

- im Versandverfahren neu aufgegeben werden, oder
- dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, oder
- in ein Drittland ausgeführt bzw. wiederausgeführt werden.

1.5. Amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der Weinexportdokumente beauftragt worden sind

(1) Die Kommission erstellt aufgrund von Mitteilungen der zuständigen Behörden der Drittländer Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der amtlichen Stellen und Laboratorien sowie der Weinerzeuger, die zur Ausstellung von Dokumenten V I 1 ermächtigt sind. Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Die derzeit geltende Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente beauftragt worden sind, ist von der Kommission gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 im [ABl. Nr. C 87](#) vom 20. April 2007 veröffentlicht worden.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a) der [Verordnung \(EG\) Nr. 1493/1999](#) dürfen die in Abschnitt 1.1. angeführten Waren, bei denen auf diesen Abschnitt verwiesen wird, nur dann eingeführt werden,

- wenn eine Bescheinigung einer zuständigen Einrichtung des Ursprungslandes darüber, dass sie den Bestimmungen für die Erzeugung, die Vermarktung und gegebenenfalls für die Abgabe zum direkten menschlichen Verbrauch im Ursprungsland entsprechen, und
- falls die Waren für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, ein Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle

vorgelegt wird.

(2) Gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b) der [Verordnung \(EG\) Nr. 1493/1999](#) dürfen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Weine – außer Likörweine und Schaumweine – überdies nur eingeführt werden,

- wenn sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9% vol und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15% vol haben und
- wenn sie einen Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Weinsäure, von mindestens 3,5 Gramm je Liter, d. h. von 46,6 Milliäquivalent je Liter haben.

Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen siehe Abschnitt 2.2.2.

(3) Falls Wein aus einem Drittland, in dessen Hoheitsgebiet er hergestellt wurde (Ursprungsland), in ein anderes Drittland verbracht wird, von wo er anschließend in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt wird (Ausfuhrland), kann die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes das erforderliche Dokument V I 1 ohne zusätzliche Analyse des Weines auf der Grundlage eines Dokumentes V I 1 oder eines gleichwertigen, von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes erteilten Dokumentes ausstellen, sofern der betreffende Wein

- im Ursprungsland bereits abgefüllt und etikettiert worden und unverändert geblieben ist, oder
- in loser Schüttung aus dem Ursprungsland ausgeführt und im Ausfuhrland lediglich abgefüllt und etikettiert wurde.

Die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes muss auf dem Dokument V I 1 einen entsprechenden Hinweis aufnehmen. Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Dokumentes V I 1 oder des gleichwertigen Dokumentes des Ursprungslandes ist dem Dokument V I 1 des Ausfuhrlandes beizufügen.

(4) Aus jenen Drittländern (Ursprungsländern), die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

2.2. Zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Waren

2.2.1. Inhalt der Bescheinigung (Feld 10 des Dokumentes V I 1) und des Analysebulletins (Feld 11 des Dokumentes V I 1)

(1) Für jede Partie (= Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und denselben Empfänger versandt wird), die zur Einfuhr in die Gemeinschaft und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, ist die Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins gemäß Abschnitt 2.1. auf ein und demselben **Vordruck V I 1** erforderlich (Art. 24 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2001](#)). Bei der Abfertigung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind der zuständigen Zollstelle des Mitgliedsstaates, auf dessen Gebiet die Zollabfertigung erfolgt, das Original und die Durchschrift des betreffenden Dokumentes V I 1 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C017"*) bzw. Teildokumentes V I 2 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C018"*) auszuhändigen. Hinsichtlich Sonderregelungen für Likör- und Brennweine sowie für Weine mit ermäßigtem Zollsatz siehe Abschnitt 2.4.

(2) Die im Feld 10 vorgedruckte Bescheinigung, in der anzugeben ist, ob das Erzeugnis zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist oder nicht, muss von einer amtlichen Stelle oder einem Labor des Ursprungslandes ausgestellt worden sein, die hierzu ermächtigt sind (siehe Abschnitt 1.5.) Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Das Analysebulletin muss folgende Angaben enthalten:

a) für Traubenmost und Traubensaft:

- Dichte;

b) für Wein und teilweise gegorenen Traubenmost:

- Gesamtalkoholgehalt,

- vorhandener Alkoholgehalt (über die zulässigen Grenzwerte siehe Abschnitt 2.1. Abs. 2 bzw. Abschnitt 2.2.2.);

c) für Wein, Traubenmost und Traubensaft:

- Gesamttrockensubstanz,
- Gesamtsäuregehalt (über die zulässigen Grenzwerte siehe Abschnitt 2.1. Abs. 2 bzw. Abschnitt 2.2.2.),
- Gehalt an flüchtiger Säure,
- Gehalt an Zitronensäure,
- Gesamtschwefeldioxidgehalt,
- Vorhandensein von Sorten, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind (Direktträgerhybriden), oder anderen Sorten, die nicht zur Art *Vitis vinifera* gehören.

Das Analysebulletin muss von einer amtlichen Stelle oder einem Labor des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellt worden sein, die hierzu ermächtigt sind (siehe Abschnitt 1.5.). Aus jenen Mitgliedstaaten, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(4) Über Erleichterungen siehe Abschnitt 2.2.3.

2.2.2. Analytische Abweichungen für bestimmte Weine

(1) Abweichend von den in Abschnitt 2.1. Abs. 2 angeführten Einfuhranforderungen dürfen die nachstehend angeführten Weine in die Gemeinschaft eingeführt werden:

a) Weine mit Ursprung in der Schweiz ¹⁾, die zwingend mit einer geographischen Angabe bezeichnet sind, einem Qualitätswein b.A. gleichgestellt werden können und deren Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Weinsäure, mehr als 3 g/l beträgt, wenn sie zu mindestens 85 % aus Trauben einer oder mehrerer der nachstehenden Rebsorten gewonnen worden sind:

- Chasselas,

¹⁾ Im Hinblick auf die durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vereinbarten Sonderregelungen (siehe Abschnitt 2.4.3.) ist diese Bestimmung gegenstandslos.

- Müller-Thurgau,
 - Sylvaner,
 - Pinot noir,
 - Merlot.
- b) Weine mit Ursprung in Kanada, deren vorhandener Alkoholgehalt mindestens 7 % vol beträgt und deren Gesamtalkoholgehalt ohne Anreicherung 15 % vol überschreitet, wenn sie wie folgt bezeichnet sind:
- durch eine geographische Angabe und
 - durch die Angabe "Icewine"

unter den Bedingungen, die in der Gesetzgebung der Provinzen "Ontario" und "British Columbia" festgelegt sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat die amtliche Stelle (siehe Abschnitt 1.5.) in Feld 15 des Dokuments V I 1 den nachstehenden Vermerk einzutragen und diesen durch Aufdruck ihres Stempels zu beglaubigen:

"Dieser Wein erfüllt die in Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) [Ziffer i)] [Ziffer ii)] der [Verordnung \(EG\) Nr. 1493/1999](#) und in [der] [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2001](#) vorgesehenen Bedingungen."

2.2.3. Erleichterungen

(1) Handelt es sich um einen Wein

- mit Ursprung in einem Drittland, das besondere Garantien geboten hat ²⁾ und
- ist dieser Wein in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern und einem nicht wieder verwendbaren Verschluss abgefüllt,

so sind im Teil "Analysebulletin" des Dokumentes V I 1 nur folgende Angaben einzutragen:

- vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamtsäuregehalt und

²⁾ Diese Erleichterung ist derzeit nur für Wein mit Ursprung in den **Vereinigten Staaten von Amerika** oder **Australien** anzuwenden.

- Gesamtschwefeldioxidgehalt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen die Weinerzeuger die Bescheinigung oder das Analysebulletin (Dokument V I 1) überdies selbst ausstellen, sofern diese Weinerzeuger zur Ausstellung dieser Dokumente ermächtigt worden sind (siehe Abschnitt 1.5.). Die ermächtigten Weinerzeuger haben im Feld 10 des Vordruckes V I 1 den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörde des Drittlandes anzugeben, die die Zulassung für die Ausstellung erteilt hat. Ferner haben die ermächtigten Weinerzeuger anzugeben

- in Feld 1: Name, Anschrift und Registriernummer und
- in Feld 11: – den vorhandenen Alkoholgehalt,
 - die Gesamtsäure und
 - den Gesamtschwefeldioxidgehalt.

In den Feldern Nrn. 10 und 11 haben sie diese Angaben an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen, nachdem die Worte "Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters der amtlichen Stelle" und "Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters des Laboratoriums" gestrichen worden sind. Das Anbringen von Stempeln und die Angabe des Namens und der Anschrift des Laboratoriums ist nicht erforderlich.

2.3. Nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Waren

(1) Für jede Partie (= Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und demselben Empfänger versandt wird), die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch **nicht** geeignet ist, ist nur die Bescheinigung im Feld 10 des **Vordruckes V I 1** erforderlich. Das Analysebulletin (Feld 11) muss nicht ausgefüllt werden.

(2) Hinsichtlich Sonderregelungen für Likör- und Brennweine sowie für Weine mit ermäßigtem Zollsatz siehe Abschnitt 2.4.

(3) Aus jenen Drittländern die keine amtliche Stelle benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

2.4. Sonderregelungen

2.4.1. Likör- und Brennweine

Bei Likör- und Brennweinen sind nur solche V I 1 - Dokumente als gültig anzuerkennen, bei denen die amtlichen Stellen (siehe Abschnitt 1.5.)

a) in Feld Nr. 15 Folgendes vermerkt haben:

"Es wird bescheinigt, dass der diesem Wein zugesetzte Alkohol aus Erzeugnissen des Weinbaus gewonnen worden ist",

b) und diesen Vermerk ergänzt haben durch:

- den Namen und die vollständige Anschrift der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat,
- die Unterschrift eines zuständigen Sachbearbeiters dieser Stelle und
- den Stempelaufdruck dieser Stelle.

2.4.2. Weine mit ermäßigtem Zollsatz

Bei Weinen, die mit einem ermäßigten Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt werden, können die V I 1 - Dokumente gleichzeitig als Bescheinigungen der Ursprungsbezeichnung dienen, wenn die amtlichen Stellen (siehe Abschnitt 1.5.)

a) in Feld Nr. 15 Folgendes vermerkt haben:

"Es wird bescheinigt, dass der in diesem Dokument genannte Wein im Weinbaugebiet ... erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften des Ursprungslandes die in Feld Nr. 6 angegebene Ursprungsbezeichnung zuerkannt worden ist",

b) und diesen Vermerk ergänzt haben durch:

- den Namen und die vollständige Anschrift der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat,
- die Unterschrift eines zuständigen Sachbearbeiters dieser Stelle und
- den Stempelaufdruck dieser Stelle.

2.4.3. Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz

(1) Im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

ABl. EG Nr. L 114 vom 30.4.2002 S. 132, entfällt für Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz abweichend von Abschnitt 2.1. die sonst erforderliche Analyse. Für die Einfuhr ist lediglich ein "Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus" (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C652"*) erforderlich. Hinsichtlich dieses Begleitpapiers gilt Abschnitt 3.1. mit folgenden Abweichungen:

- als "Begleitpapier" kann entweder das Formular gemäß Anhang III der [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2001](#) (Muster ³⁾ siehe Anlage 3) oder ein "Geschäftspapier" (Abschnitt 3.1. Abs. 2) verwendet werden;
- das "Begleitpapier" bzw. das "Geschäftspapier" muss eine **zusätzliche** Angabe enthalten, aus der sich das Los, zu dem das Weinbauerzeugnis gehört, feststellen lässt.

(2) Zur Zollabfertigung ist das Original **und** eine Kopie des "Begleitpapiers" (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C652"*) bzw. des "Geschäftspapiers" (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7020"*) vorzulegen. Diese Dokument bildet bei der Einfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK. Liegt es nicht vor, ist entsprechend der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen.

(3) Die Bezugsnummer der vorgelegten Unterlage ist in der Anmeldung zu vermerken. Die zollamtliche Abfertigung ist auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen. Das Original ist an die Partei zu retournieren; die Kopie ist der Anmeldung anzuschließen.

2.5. Abfertigung zum freien Verkehr

2.5.1. Abfertigung

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr hat der Anmelder der Zollstelle **das Original und die Durchschrift** des betreffenden Dokumentes V I 1 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C017"*) oder Teildokuments V I 2 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C018"*) auszuhändigen (Art. 28 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2001](#)). Diese Unterlagen bilden bei der Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in dieser

³⁾ Bei dem in Anlage C als Muster angeschlossenen Vordruck handelt es sich um das österreichische Formular; das schweizerische Formular trägt die Bezeichnung "Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus aus der Schweiz" und entspricht ansonsten dem österreichischen Vordruck.

anzuführen. Liegen die Unterlagen nicht vor, ist entsprechend der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen.

(2) Gemäß Art. 25 der [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2001](#) bestehen für die Dokumente V I 1 oder Teildokumente V I 2 folgende Formerfordernisse:

Die Vordrucke sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken und müssen in der Sprache, in der sie gedruckt sind, ausgefüllt sein. Sie müssen im Durchschreibeverfahren mit der Schreibmaschine oder handschriftlich oder anhand gleichwertiger technischer Mittel ausgefüllt werden. Handschriftlich sind sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben auszufüllen. Eintragungen dürfen weder unkenntlich gemacht noch überschrieben werden. Etwaige Änderungen haben durch Streichung der falschen Angaben und gegebenenfalls durch Hinzufügen der gewünschten Angaben zu erfolgen. Jede derartige Änderung muss durch Unterschrift desjenigen, der sie vorgenommen hat **und** von der amtlichen Stelle, dem Laboratorium oder der Zollbehörde mit einem Sichtvermerk bestätigt sein. Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die

- bei den Vordrucken V I 1 von der amtlichen Stelle (Abschnitt 1.5.), die den Teil "Bescheinigung" unterzeichnet,
- bei den Vordrucken V I 2 von der Zollstelle, die sie bestätigt,

zugeteilt wird. Die Felder 10 und 11 des Dokumentes V I 1 sind von den amtlichen Stellen (Abschnitt 1.5.) auszufüllen und zu bestätigen. Aus jenen Drittländern die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 und – soweit erforderlich – auf der Rückseite des Teildokumentes V I 2 sind die abgefertigten Mengen vordrucksgemäß zu vermerken. Die Originale der bei der Abfertigung vorgelegten Dokumente V I 1 oder Teildokumente V I 2 sind an die Partei zu retournieren; die Kopien sind der Anmeldung anzuschließen.

2.5.2. Teilsendungen

(1) Wird eine Sendung vor der Abfertigung zum freien Verkehr geteilt, so hat der Anmelder die im Dokument V I 1 aufscheinenden Daten in Vordrucke V I 2 zu übertragen, wobei für jede Teilsendung ein Vordruck V I 2 auszustellen ist, der auf den jeweiligen neuen Empfänger zu lauten hat. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2. Nach Prüfung der Übereinstimmung der Angaben im Dokument V I 1 mit den für die Teilmengen ausgestellten Vordrucken V I 2 sind die Teildokumente V I 2 im Feld 10 zollamtlich zu bestätigen. Als laufende Nummer ist von der **österreichischen Zollstelle** die

WE-Nr. der betreffenden Abfertigung anzusetzen. Die bestätigten Vordrucke V I 2 gelten nunmehr als Teildokumente V I 2. Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 ist die Ausstellung der Teildokumente V I 2 vordrucksgemäß zu vermerken. Das Original des Dokumentes V I 1 und die Originale und Durchschriften der Teildokumente V I 2 sind der Partei zu retournieren; die Durchschrift des Dokumentes V I 1 ist der Anmeldung anzuschließen.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn eine von einem Teildokument V I 2 begleitete Sendung geteilt werden soll.

(3) Die Ausstellung der Teildokumente V I 2 ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70400“* zu beantragen.

2.5.3. Wiedereinfuhr

(1) Bei der Überführung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete und von Tafelweinen mit geografischer Angabe in den freien Verkehr der Gemeinschaft, die zuvor aus der Europäischen Gemeinschaft in ein Drittland ausgeführt wurden, muss der Zollstelle als Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung oder der Herkunftsangabe das anlässlich der Ausfuhr ausgestellte "Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus" (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C652"*) oder "Geschäftspapier" (siehe Abschnitt 3.1.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7020"*) vorgelegt werden. Die Vorlage dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, sofern

1. die Voraussetzungen einer Rückware gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (siehe Arbeitsrichtlinie Rückwaren, ZK-1850) gegeben sind oder
2. für die Ausfuhr ein "Begleitpapier" oder ein "Geschäftspapier" nicht erforderlich war (siehe Abschnitt 3) oder
3. es sich um eine Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung in einem Land der Europäischen Freihandelszone (EFTA) handelt. In diesem Fall gilt der bei der Ausfuhr auszustellende Nämlichkeitsschein (siehe Abschnitt 3.1. Abs. 9) als Begleitdokument (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7021"*).

(2) Die vorgelegten Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu versehen und an den Anmelder zu retournieren.

2.6. Neuaufgabe im Versandverfahren

(1) Wird eine Sendung vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr **ungeteilt** weiter versandt, so hat der neue Absender die im Dokument V I 1 enthaltenen Angaben in einen Vordruck V I 2 zu übertragen. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2. Nach Prüfung der Übereinstimmung der Angaben im Dokument V I 1 mit dem Vordruck V I 2 ist das Teildokument V I 2 im Feld 10 zollamtlich zu bestätigen. Als laufende Nummer ist von der **österreichischen Zollstelle** die WE-Nr. der betreffenden Abfertigung anzusetzen. Der bestätigte Vordruck V I 2 gilt nunmehr als Teildokument V I 2. Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 ist die Ausstellung des Teildokumentes V I 2 vordrucksgemäß zu vermerken. Das Original des Dokumentes V I 1 und das Original und die Durchschrift des Teildokumentes V I 2 sind der Partei zu retournieren; die Durchschrift des Dokumentes V I 1 ist der Anmeldung anzuschließen.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn eine von einem Teildokument V I 2 begleitete Sendung vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr ungeteilt weiter versandt werden soll.

(3) Sollen die Waren in ein Drittland wiederausgeführt werden, ist die Ausstellung eines Teildokumentes V I 2 nicht erforderlich.

2.7. Ausnahmen

(1) Gemäß Art. 22 der [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2001](#) entfällt die Vorlage einer Bescheinigung und eines Analysebulletins (Dokument V I 1 oder Teildokument V I 2) für:

- a) Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern, sofern diese in etikettierten Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von fünf Litern oder weniger abgefüllt und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sind, wobei die beförderte Gesamtmenge, die auch aus mehreren Teilmengen bestehen kann, 100 Liter nicht übersteigt;
- b) Erzeugnisse bis zu 30 Litern je Reisenden, die im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden;
- c) Weinmengen bis zu 30 Litern in Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen;
- d) Wein oder Traubensaft, der in etikettierten Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von fünf Litern oder weniger abgefüllt und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen ist, mit Ursprung in oder Herkunft aus folgenden Drittländern:

Bolivien, China (Volksrepublik), Indien, Indonesien, Iran, Libanon, Republik San Marino, Taiwan und Thailand.

- e) Wein oder Traubensaft, der im Übersiedlungsgut von Privatpersonen enthalten ist;
- f) Wein oder Traubensaft, der für Messen bestimmt ist, sofern die betreffenden Erzeugnisse in etikettierten Behältnissen von zwei Litern oder weniger abgefüllt und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sind;
- g) Wein, Traubenmost oder Traubensaft zu wissenschaftlichen oder technischen Versuchszwecken bis zur einer Höchstmenge von einem Hektoliter;
- h) Wein oder Traubensaft, der für diplomatische Vertretungen, Konsulatsstellen und gleichgestellte Einrichtungen bestimmt ist und im Rahmen der abgabenfreien Menge eingeführt wird;
- i) Wein oder Traubensaft, der als Bordvorrat in grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln dient;
- j) Boberg-Likörweine, wenn eine Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung vorgelegt wird; für diese Bescheinigung kann das Feld Nr. 15 des Dokuments V I 1 verwendet werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Analysebulletin in Feld Nr. 11 ausgefüllt ist.

(2) Die Ausnahme des Abs. 1 lit. a) ist **nicht** mit einer oder mehreren Ausnahmen des Abs. 1 lit. b) bis i) kumulierbar.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.7. Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7039"* anzugeben.

2.8. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Ausfuhr in Drittstaaten

3.1. Ausfuhrabfertigung

(1) Gemäß Art. 8 Abs. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2001](#) ist für die Ausfuhrabfertigung der im Abschnitt 1.1. angeführten Waren das Original **und** eine Kopie des "Begleitpapiers für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus" erforderlich. Bei dem in Anlage 3 als

Muster angeschlossenen Vordruck handelt es sich um das österreichische Formular. Dieser Vordruck ist **zwingend** zu verwenden für die Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen von **mehr als 60 Litern** befördert werden, **wenn die Beförderung in Österreich beginnt**. Da es für das "Begleitpapier" keine gemeinschaftsrechtlichen Formvorschriften gibt, können Sendungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten von "Begleitpapieren" begleitet sein, die – abgesehen von der Verwendung einer anderen Amtssprache des EU-Raumes – sowohl im Aussehen als auch in der Anordnung der einzelnen Felder vom österreichischen Vordruck abweichen.

(2) An Stelle des "Begleitpapiers" kann auch ein "Geschäftspapier" (z.B. Rechnung, Lieferschein, andere kaufmännische Unterlage) in zweifacher Ausfertigung verwendet werden. Dieses "Geschäftspapier" hat die nachstehend angeführten Mindestangaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Versenders;
- b) Name und Anschrift des Empfängers;
- c) Bezugsnummer (Rechnungsnummer, Lieferscheinnummer) zur Feststellung der Nämlichkeit der Sendung;
- d) Datum der Ausstellung sowie das Datum des Versandes, sofern es nicht mit dem Datum der Ausstellung zusammenfällt;
- e) Bezeichnung des beförderten Erzeugnisses;
- f) Gesamtmenge des beförderten Erzeugnisses.

Bei der Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen, deren Beförderung in Österreich beginnt, darf ein "Geschäftspapier" nur dann verwendet werden, wenn die Weinbauerzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von **60 Litern oder weniger** befördert werden.

(3) Bei der Beförderung von Erzeugnissen in Behältern mit einem Nennvolumen über 60 Litern hat das "Begleitpapier" oder das "Geschäftspapier" außerdem noch folgende Angaben zu enthalten:

- bei Wein:
 - den vorhandenen Alkoholgehalt,
 - die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt; dabei sind die nachstehenden Abkürzungen zu verwenden: A, B, CI a, CI b, CII, CIII a und CIII b und

- die Behandlungen, die an dem beförderten Erzeugnis vorgenommen wurden;
- bei Jungwein (Sturm):
 - den gesamten Alkoholgehalt,
 - die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt; dabei sind die nachstehenden Abkürzungen zu verwenden: A, B, CI a, CI b, CII, CIII a und CIII b und
 - die Behandlungen, die an dem beförderten Erzeugnis vorgenommen wurden;
- bei Traubenmost:
 - die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt; dabei sind die nachstehenden Abkürzungen zu verwenden: A, B, CI a, CI b, CII, CIII a und CIII b und
 - die Behandlungen, die an dem beförderten Erzeugnis vorgenommen wurden, sowie
 - den Refraktometerwert oder die Volumenmasse, falls der Traubenmost unvergoren ist oder
 - den gesamten Alkoholgehalt, falls der Traubenmost teilweise vergoren ist;
- bei anderen unvergorenen Erzeugnissen:
 - die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt; dabei sind die nachstehenden Abkürzungen zu verwenden: A, B, CI a, CI b, CII, CIII a und CIII b und
 - die Behandlungen, die an dem beförderten Erzeugnis vorgenommen wurden, und
 - den Refraktometerwert oder die Volumenmasse.

(4) Das "Begleitpapier" (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C652"*) oder das "Geschäftspapier" (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7020"*) bilden bei der Ausfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK. Liegen diese Unterlagen nicht vor, ist entsprechend der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen.

(5) Die Art, das Datum und die Nummer der vorgelegten Unterlagen sind in der Ausfuhranmeldung zu vermerken. Auf beiden Ausfertigungen des "Begleitpapiers" oder des "Geschäftspapiers" ist die Art, das Datum und die Nummer der Ausfuhranmeldung

anzusetzen und zollamtlich zu bestätigen. Beide Ausfertigungen dieser Unterlagen sind sodann an die Partei zu retournieren.

(6) Die Ausgangszollstelle hat den Austritt aus der Gemeinschaft auch auf beiden Ausfertigungen des "Begleitpapiers" oder des "Geschäftspapiers" durch den zollamtlich zu bestätigenden Vermerk "**AUSGEFÜHRT**" zu bescheinigen. Beide so bestätigte Ausfertigungen des "Begleitpapiers" oder des "Geschäftspapiers" sind dem Ausführer oder seinem Vertreter auszuhändigen. Eine Ausfertigung hat die ausgeführten Erzeugnisse bis zum Bestimmungsort zu begleiten.

Der auf dem "Begleitpapier" oder dem "Geschäftspapier" anzubringende und zollamtlich zu bestätigende Vermerk lautet in den Amtssprachen der Gemeinschaft wie folgt:

- Bulgarisch: ИЗВЕЧЕНО
- Spanisch: EXPORTADO
- Tschechisch: VYVEZENO
- Dänisch: UDFØRSEL
- Deutsch: AUSGEFÜHRT
- Estnisch: EKSPORDITUD
- Griechisch: ΕΞΑΧΘΕΝ
- Englisch: EXPORTED
- Französisch: EXPORTÉ
- Italienisch: ESPORTATO
- Lettisch: EKSPORTĒTS
- Litauisch: EKSPORTUOTA
- Ungarisch: EXPORTÁLVA
- Maltesisch: ESPORTAT
- Niederländisch: UITGEVOERD
- Polnisch: WYWIEZIONO
- Portugiesisch: EXPORTADO

- Rumänisch: EXPORTAT
- Slowakisch: VYVEZENÉ
- Slowenisch: IZVOŽENO
- Finnisch: VIETY
- Schwedisch: EXPORTERAD

(7) Wird ein Drittlandserzeugnis wieder in ein Drittland ausgeführt, so ist ebenfalls ein "Begleitpapier" oder ein "Geschäftspapier" erforderlich. Die Vorlage des Teildokuments V I 2 ist **nicht** notwendig.

(8) Sofern der Anmelder gemäß Artikel 42 ZK aus der zur Ausfuhrabfertigung gestellten Sendung eine Probe – etwa zur betriebsinternen Beweissicherung – entnimmt, bestehen gegen eine zollamtliche Nämlichkeitssicherung keine Bedenken, falls dies vom Anmelder gewünscht wird.

(9) Wird ein Weinbauerzeugnis im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs in ein Land der Europäischen Freihandelszone (EFTA) ausgeführt, um dort gelagert, gereift und/oder abgefüllt zu werden, so ist zusätzlich zum "Begleitpapier" oder zum "Geschäftspapier" ein Nämlichkeitszeugnis (Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7021") auszustellen. Dieses Nämlichkeitszeugnis hat in den für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feldern die Bezeichnung und die Menge des beförderten Weins zu enthalten. Ferner sind auf dem Nämlichkeitszeugnis Art, Datum und Nummer des "Begleitpapiers" oder des "Geschäftspapiers" zu vermerken. Hinsichtlich der Wiedereinfuhr siehe Abschnitt 2.5.3.

3.2. Ausnahmen

(1) Ein "Begleitpapier" bzw. ein "Geschäftspapier" ist nicht erforderlich

1. bei der Beförderung von Weinessig in Behältnissen mit einem Nennvolumen von **mehr als 60 Litern**;
2. für die Beförderung
 - a) von Erzeugnissen des Weinbaus in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von fünf Litern oder weniger, die mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sind, der eine Angabe zur Identifizierung des Abfüllers enthält, wenn die gesamte beförderte Menge
 - bei konzentriertem Traubenmost, auch rektifiziert, fünf Liter und

- bei allen anderen Erzeugnissen 100 Liter
- nicht übersteigt.
- b) von Wein oder Traubensaft in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger, der für diplomatische Vertretungen, Konsulatsstellen und gleichgestellte Einrichtungen bestimmt ist, im Rahmen der abgabenfreien Menge;
 - c) von Wein oder Traubensaft in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger, der im Übersiedlungsgut von Privatpersonen enthalten und nicht zum Verkauf bestimmt ist;
 - d) von Wein oder Traubensaft in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger, der als Bordvorrat in gewerblich verwendeten Verkehrsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr dient;
 - e) von Wein oder teilweise gegorenem Traubenmost in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger durch Privatpersonen für den Eigenverbrauch des Empfängers und seiner Familie bei anderen als unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Beförderungen, sofern die Gesamtbeförderungsmenge 30 Liter nicht übersteigt;
 - f) von Erzeugnissen in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger zu wissenschaftlichen oder technischen Versuchszwecken bis zu einer Höchstmenge von einem Hektoliter;
 - g) von Warenproben in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger;
 - h) von Proben in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger zu einer Dienststelle oder zu einem amtlichen Laboratorium;
3. wenn ein begleitendes Verwaltungsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 (siehe Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuern allgemein, VS-1000, Anhang 1) verwendet wird (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C651"*).

(2) Die Freistellung von der Ausstellung eines Begleitpapiers für die unter Abs. 1 Z 2 Buchstaben **a) bis f)** genannten Beförderungen ist davon abhängig, dass der Absender jederzeit die Richtigkeit der diese Beförderung betreffenden Eintragungen in den zu führenden weinrechtlichen Ein- und Ausgangsbüchern oder in anderen von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Büchern nachweisen kann. Ausgenommen von dieser

Nachweispflicht sind Einzelhändler und Privatpersonen, die gelegentlich Erzeugnisse an andere Privatpersonen abgeben.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 3.2. Anwendung findet, ist *bei e-zoll "im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode 7039"* anzugeben.

3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Findok behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1493/1999](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2001](#) und der [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2001](#) sowie der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2392/89](#) sind gemäß § 66 Abs. 4 und 5 des Weingesetzes 1999 in Verbindung mit § 1 Z 10 der Weingesetz-Durchsetzungsverordnung als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Dokument V I 1**

1 Exporteur ☐		AUSSTELLENDES LAND: VI1		Laufende Nummer:	
		DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSAFT UND TRAUBENMOST IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT			
		2 Empfänger			(1) Vorgeschriebene Angaben nur bei Weinen, die mit ermäßigtem Zoll in die Gemeinschaft eingeführt werden. (2) Unzutreffende Angaben streichen. (3) Die zutreffende Angabe wird mit einem „*“ markiert.
		3 SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE (1)			
		4 Transportmittel (1)			
5 Abladeort (1)					
6 Markierung durch Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung des Erzeugnisses				7 Menge in l/hl/kg (2)	
				8 Anzahl der Flaschen	
				9 Farbe des Erzeugnisses	
10 BESCHEINIGUNG Das oben genannte Erzeugnis ☐ ist ☐ ist nicht (3) zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt. Es entspricht den Vorschriften, die für die Erzeugung und das Inverkehrbringen im Ursprungsland des Erzeugnisses gelten und ist, falls es sich um ein Erzeugnis handelt, das für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, keinen ökologischen Verfahren unterzogen worden, die nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr dieses Erzeugnisses unzulässig sind. Amtliche Stelle (Name und vollständige Anschrift):					Ausstellungsort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters:
11 ANALYSEBULLETIN Das oben beschriebene Erzeugnis weist folgende Analysedaten auf: BEI TRAUBENMOST UND TRAUBENSAFT: Dichte: BEI WEIN UND TEILWEISE GEGORENEM TRAUBENMOST: Gesamtalkoholgehalt: vorhandener Alkoholgehalt: BEI ALLEN ERZEUGNISSEN: Gesamttrockensubstanz: Gesamtsäuregehalt: flüchtige Säure: Zitronensäure: Gesamtschweflige Säure: ☐ Vorhandensein ☐ Nichtvorhandensein (3) von Erzeugnissen aus Rebsorten interspezifischer Kreuzungen (Direktträgerhybriden) oder aus anderen Rebsorten, die nicht der Art <i>Vitis vinifera</i> angehören. Amtliche Stelle (Name und vollständige Anschrift):					Ausstellungsort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters:

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	12 Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	13 Nummer und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	14 Sichtvermerk der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
15 Sonstige Angaben			

Anlage 2

Teildokument V I 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		AUSSTELLENDER MITGLIEDSTAAT: VI2 Laufende Nummer: TEILDOKUMENT EINES DOKUMENTS FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSAFT UND TRAUBENMOST IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT	
1 Exporteur ☐			
2 Empfänger	3 Teildokument von Dokument V I 1 Nummer: ausgestellt in (Name des Drittlandes) am:		
(1) Die unzutreffende Angabe wird gestrichen. (2) Die zutreffende Angabe wird mit einem „*“ markiert. (3) Vorgeschriebene Angabe bei Weinen, auch bei Likörweinen und bei Brennweln, die mit ermäßigtem Zoll in die Gemeinschaft eingeführt werden (der nicht zutreffende Text wird gestrichen).		4 Teildokument von Dokument V I 2 Nummer: bestätigt von (Name und Anschrift der Zollstelle in der Gemeinschaft) am:	
5 Markierung durch Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung des Erzeugnisses		6 Menge in l/hl/kg (1)	
		7 Anzahl der Flaschen	
		8 Farbe des Erzeugnisses	
9 ERKLÄRUNG DES ABSENDERS (2) Der Unterzeichnete versichert, dass die obenstehend beschriebene Partie Gegenstand ☐ des in Feld Nr. 3 genannten Dokuments V I 1 ☐ des in Feld Nr. 4 genannten Teildokuments ist, bestehend aus ☐ EINER BESCHEINIGUNG, die angibt, dass das obengenannte Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch ☐ bestimmt ☐ nicht bestimmt ist, den Vorschriften des Ursprungslands für die Erzeugung und das Inverkehrbringen entspricht und, falls es sich um ein Erzeugnis handelt, das für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, keinen ökologischen Verfahren unterzogen wurde, die nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr dieses Erzeugnisses unzulässig sind. ☐ EINEM ANALYSEBULLETIN, das angibt, dass das oben beschriebene Erzeugnis folgende Analysedaten aufweist: BEI TRAUBENMOST UND TRAUBENSAFT: Dichte: BEI WEIN UND TEILWEISE GEGORENEM TRAUBENMOST: Gesamtalkoholgehalt: vorhandener Alkoholgehalt: BEI ALLEN ERZEUGNISSEN: Gesamttrockensubstanz: Gesamtsäuregehalt: flüchtige Säure: Zitronensäure: Gesamtschweflige Säure: ☐ Vorhandensein ☐ Nichtvorhandensein (3) von Erzeugnissen aus Rebsorten interspezifischer Kreuzungen (Direktträgerhybriden) oder aus anderen Rebsorten, die nicht der Art „Vitis vinifera“ angehören. ☐ Sowie (3) einen VERMERK der zuständigen Stelle, der bescheinigt, dass — der in diesem Dokument genannte Wein im Weinbaugebiet erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften des Ursprungslandes die in Feld Nr. 5 genannte Ursprungsbezeichnung zuerkannt worden ist, — der diesem Wein zugesetzte Alkohol aus Erzeugnissen des Weinbaus stammt.			
10 VERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt: Ausstellungsort und Datum: Unterschrift: Stempel:		Unterschrift: Zollstelle (Name und vollständige Adresse):	

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11 Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	12 Nummer und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	13 Sichtvermerk der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			

Anlage 3

Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus

ORIGINAL		Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus		Verordnung (EWG) Nr. 853/83	
1. Versender (Name und Adresse)	2. Empfänger (Name und Adresse)	3. Lieferscheinnummer	4. Jahr	5. F. Bezugsnummer	
		0000000			
		6. Produktbezeichnung für die Beförderung (Bezeichnung und Anschrift)			
		7. Datum des Versands			
		8. Ort der Beförderung			
9. Beförderung und andere Angaben zur Beförderung					
10. Beschreibung des Erzeugnisses					
11. Menge					
12. Zusätzliche durch den Versender festzulegende, vorgeschriebene Angaben					
13. Besondere Angaben (für besondere Beförderung)					
14. Notvollmacht des ausführenden Beförderungsbefugten		15. Notvollmacht des ausführenden Beförderungsbefugten			
		Name des Unterschrifters			
		Ort, Datum			
		Unterschrift			